

## Zum Einsatz von elektronischen Abstimmgeräten auf Parteitag

Liebe Genossinnen und Genossen im Parteivorstand,

die Partei hat sich bei der letzten Tagung des Bundesparteitags dafür entschieden, elektronische Wahl- und Abstimmungsgeräte zu verwenden. Wir begrüßen die darin deutlich werdende Aufgeschlossenheit gegenüber technischen Entwicklungen ausdrücklich und machen uns im Allgemeinen auch dafür stark, die Partei im Zuge der Digitalisierung zu modernisieren und auch Strukturen und Verfahrensweisen weiter zu entwickeln. Noch dazu sind die praktischen Vorteile offensichtlich.

Im Konkreten beurteilen wir jedoch den Einsatz der elektronischen Geräte für Abstimmungen, aber insbesondere auch für Personalwahlen als sehr problematisch. Nach unserer Wahlordnung ist der erste Grundsatz die *„freie, gleiche und geheime Wahl“* und es gilt die zusätzliche Einschränkung für elektronische Wahlen, dass diese das *„Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationsicherheit“* gewährleisten müssen.

Aus Sicht der netzpolitischen Arbeitsgemeinschaften in der Partei, in denen sich viele kompetente GenossInnen bereits ausgiebig mit dem Thema beschäftigt haben und in denen viel Fachwissen zu Computersicherheit vorhanden ist, besteht die klare Einschätzung, dass diese Wahlgrundsätze mit dem bestehenden Verfahren nicht gewährleistet werden können.

- Es gibt keine fehlerfreien informationsverarbeitenden Systeme und auch keine, die manipulationssicher sind. Es gibt Maßnahmen, die das Vertrauen in ein System erhöhen können, aber Manipulationen sind trotzdem einfacher als bei nicht-digitalen Wahlen und Fehler können nie ausgeschlossen werden.
- Fehler können jedoch auch bei nicht-digitalen Wahlen nicht ausgeschlossen werden und so ist die Überprüfbarkeit (oder „Richtigkeitskontrolle“) ein wesentlich wichtigeres Kriterium als die Fehlerfreiheit. Solange ein Fehler oder eine Manipulation entdeckt werden kann, ist aus unserer Sicht die „Manipulations- und Dokumentationsicherheit“ gewährleistet.
- Leider gibt es bei rein-elektronischen Wahlvorgängen einen strukturellen Widerspruch zwischen der Überprüfbarkeit („Ich kann überprüfen, dass das System meine Stimme auch meiner Kandidatin gegeben hat“) und dem Wahlgeheimnis („Niemand anders kann überprüfen, wem ich meine Stimme gegeben habe“).

Dieser Widerspruch ist ganz wesentlich, deswegen sei er hier etwas greifbarer erläutert:

1. Entweder es findet eine genaue Aufzeichnung statt, welches Gerät wann, für wen gestimmt hat und diese Daten werden veröffentlicht. Dann könnte die abstimmende Person überprüfen, dass ihr Gerät wunschgemäß abgestimmt hat und das Zusammenzählen auch korrekt ablief (beide Schritte sind notwendig um das korrekte Ergebnis verifizieren zu können!). Durch die gesammelte Veröffentlichung der Wahlverhalten wäre dann jedoch eine weitreichende Auswertung der Daten und z.B. ein in-den-Zusammenhangsetzen unterschiedlicher Wahlvorgänge möglich (**Verletzung des Datenschutzes**). In vielen Fällen ließe sich allein aus dieser gesammelten Auswertung eine abstimmende Person schon identifizieren, wodurch dann ihr Wahlgeheimnis verletzt würde.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Rein-elektronische Verfahren, die diese Probleme vollständig lösen sind zwar denkbar, jedoch erfordern

2. Oder es findet keinerlei Aufzeichnung statt, welches Gerät wie abgestimmt hat, damit schützt man das Wahlgeheimnis und es fallen keine Daten an. Dafür gibt es dann aber keinerlei Garantie, dass die gezählten Stimmen den abgegebenen Stimmen entsprechen (keine Richtigkeitskontrolle, **Verletzung der Manipulationssicherheit**). Weil dies z.B. auch für die Wahlcomputer bei der Bundestagswahl 2005 galt, wurde ihr Einsatz im Nachhinein vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.

Die auf der 1. Tagung des 5. Bundesparteitags eingesetzten Wahlcomputer entsprechen im wesentlichen der zweiten Variante. Es fand zwar eine Aufzeichnung der internen Geräte-Nummern statt – da diese den Abstimmenden aber nicht bekannt waren und die Ergebnisse nicht veröffentlicht wurden gab es keine Möglichkeit der Überprüfung.

### **Müssen wir nun auf Wahl- und Abstimmungscomputer verzichten?**

**Nein**, der Einsatz von Wahlcomputern ist möglich, wenn keine Daten aufgezeichnet werden und es eine andere nicht-digitale Form der „Richtigkeitskontrolle“ gibt. Denkbar sind z.B. Wahlcomputer, die ähnlich eines EC-Karten-Geräts eine „Quittung“ mit dem gewünschten Wahlverhalten drucken, und diese Quittungen als Stimmzettel regulär eingesammelt werden. So kombiniert man die Vorteile von *online* und *offline*-Wahlen:

- Es gibt direkt ein elektronisch erfasstes Ergebnis, wodurch Zeit (und Nerven) gespart werden.
- Jede abstimmende Person sieht unmittelbar welches Verhalten das System erfasst hat.
- Stichprobenartig oder auf Anfrage können die Quittungen ausgezählt und so die elektronischen Ergebnisse überprüft werden. Im Zweifel gelten die Stimmzettel ggü. dem elektronisch erfassten Ergebnis.

Dies garantiert dieselben Standards wie eine reine Stimmzettelnwahl: Das Drucken der Quittungen passiert unter Ägide der Abstimmenden, das Einsammeln der Quittungen geschieht öffentlich, die Urne bleibt versiegelt, und im Konfliktfall oder einer Routine-Prüfung können öffentlich die Stimmen nachgezählt werden. Dieses Verfahren ist transparent und für alle GenossInnen verständlich.

Dies sind im Übrigen auch die Bedingungen, die das Bundesverfassungsgericht für den Einsatz von Wahlcomputern bei Bundestagswahlen definiert hat.<sup>2</sup> Auch wenn diese Beschlüsse für Parteien nicht bindend sind, hoffen wir, dass es großen Konsens gibt, den Willen unserer Delegierten korrekt umzusetzen und die innerparteiliche Demokratie gegen Software-Fehler und Manipulationen zu schützen.

Wir würden uns freuen wenn es diesbezüglich einen Beschluss des Parteivorstands gäbe. Gerne beantworten wir Rückfragen oder diskutieren das auch mit euch und selbstverständlich stehen wir euch gerne vor dem nächsten Parteitag beratend zur Seite.

BAG Netzpolitik  
LAG Netzpolitik Berlin

---

diese ein sehr hohes Fachwissen der Abstimmenden, das selbst viele „Experten“ nicht besitzen.  
<sup>2</sup>BVerfG Urteil vom 3. März 2009, Az.: 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07:  
Pressemitteilung: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2009/bvg09-019.html>  
Zusammenfassung: <http://www.informationsrecht.uni-oldenburg.de/newsletter/downloads2009-02/Wahlcomputer.pdf>